

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

1010 Wien, den 1. Feber 1984  
Stubenring 1  
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780  
Auskunft Wladar

Zl. IV-50.830/1-2/84

Klappe 64 63 Durchwahl

An das  
Bundesministerium für Inneres  
Herrengasse 7  
1014 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z.	3 / 19. 84
Datum:	24. FEB. 1984
Verstelt:	1984 - 02 - 23
	<i>Franer</i>

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Nationalratswahlordnung 1971 geändert wird;

Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz beehrt sich unter Bezugnahme auf die do. Note vom 17. Jänner 1984, Zl. 5.100/112-IV/6/84, mitzuteilen, daß der rubrizierte Gesetzesentwurf vom ho. Ressortstandpunkt keinen Anlaß zu Bemerkungen gibt.

In diesem Sinne ist grundsätzlich auch den Erläuternden Bemerkungen, insbesondere zu Art. I Z 2 des Gesetzesentwurfes zuzustimmen, wonach die Beibringung eines amtsärztlichen Zeugnisses über das Bestehen von Bettlägrigkeit als unzumutbare Erschwernis zu werten ist.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz wären diese Erläuterungen jedoch noch dahingehend zu ergänzen, daß eine Mitwirkung der Amtsärzte im vorliegenden Zusammenhang auch wegen der dadurch gegebenen weiteren großen Belastung vermieden werden sollte.

25 Abzüge dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für den Bundesminister:  
H a v l a s e k

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Priskasung*